

7. Welche Beamte sind im Sinne des §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s zur Leitung der Eisenbahnfahrten angestellt?

I. Straffenat. Urth. v. 23. Juni 1890 g. C. Rep. 1541/90.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

. . . Das Urtheil hat festgestellt, daß der als Hilfsbremser angestellte Angeklagte seinen dienstlichen Obliegenheiten gemäß mit dem Rangieren einer Zugabteilung beschäftigt gewesen, daß er eine Prüfung in den Reglementsbestimmungen bestanden und bereits acht Jahre im Dienste ist. Es ist demnächst die Schlußfeststellung getroffen, daß der Angeklagte als eine zur Leitung von Eisenbahnfahrten angestellte Person zu erachten. Entgegen der Revision kann in dieser Feststellung ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Denn einerseits

steht nichts entgegen, die Bewegungen von Zugabteilungen und von ganzen Zügen auf den Geleisen der Eisenbahn, um jene an die zweck-entsprechende Stelle hinzuleiten, als „Eisenbahnfahrten“ zu erachten, zum anderen gehören zur „Leitung“ von Eisenbahnfahrten nicht bloß höhere Angestellte, wie Stationsbeamte, Lokomotivführer, Zugführer, die vermöge der ihnen zugeteilten Funktionen einen besonders vorwiegenden Einfluß auf die Eisenbahnfahrt ausüben, sondern — ähnlich wie bezüglich der „Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb“ —

Urteil des Reichsgerichtes vom 17. April 1883, Rechtspr. d. R.G.'s Bd. 5 S. 259 —

alle Personen, welche vermöge ihrer Anstellung darauf zu sehen und zu achten haben, daß bei einer Eisenbahnfahrt keine Gefahr erwache, kein Schade entstehe. Jede dieser Personen wirkt zur Leitung mit. Nur dadurch, daß jeder die ihm zugewiesene Thätigkeit seiner Obliegenheit gemäß verrichtet, läßt sich die Eisenbahnfahrt gefahrlos herstellen.